

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Inntaler Logistik Park GmbH (in weiterer Folge ILP genannt), betreibt unter anderem den Handel mit Treibstoffen.

**§ 2 Angebot / Preise / Rechtsgeschäftliche Erklärung / Bestellungen**

Angebote und Preise der ILP sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet und vereinbart, freibleibend. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung durch die ILP zustande. Im Falle des Abweichens von Bestellung und Auftragsbestätigung gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.

**§ 3 Preise**

Wurde der Preisvereinbarung eine Netto Preisfindung pro Einheit (Liter) zugrunde gelegt erfolgt die Verrechnung jedenfalls verzollt, vergebührt, inklusive Umsatzsteuer ab Lager zuzüglich allfälligen Transportkosten von ILP; oder eines durch ILP beauftragten Transporteurs. Ergeben sich nach Vertragsabschluss und vor Lieferung die Kosten durch Anhebung der Abgaben und Gebühren, Änderungen der internationalen Währungskurse, der Rohölkosten oder Raffinerieabgabepreise, so ist ILP berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Mehraufwendungen an den Kunden weiter zu verrechnen.

**§ 4 Lieferung / Mengenfeststellung / Mängelrügen**

Erfolgt die Lieferung durch ILP oder einen durch ILP beauftragten Transporteur, wird für die Einhaltung von Fristen und Terminen nur dann Gewähr geleistet, wenn die Lieferfristen und Termine ausdrücklich vereinbart sind. Im Fall der Unmöglichkeit der Durchführung der Lieferung und/oder des Abnahmeverzuges ist ILP berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Waren anders zu verfügen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Käufer keinen Anspruch auf Ersatzlieferung hat. Die eigene

Abholung der Waren ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zu den von ILP angegebenen Öffnungszeiten möglich. Die Lieferfähigkeit kann unterschiedlich und abhängig von Markt beeinflussenden Faktoren sein. Es besteht seitens ILP keine Lieferverpflichtung.

Mengenfeststellung: Die Mengenfeststellung erfolgt durch die Anzeige/Abdruck an der geeichte Messeinrichtung per Liter zu 15 Grad Celsius unter Bezugnahme der Referenzdichte (Diesel) von 0,845

Gewährleistung: Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich sowie für jeden Einzelfall zu erheben. Ist ein Mangel bei Übernahme der Waren nicht erkennbar, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Erkennbarkeit zu erfolgen. ILP ist Gelegenheit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge nachzuprüfen. Im Falle der berechtigten Mängelrüge ist ILP zum Austausch der mangelhaften Ware gegen mangelfreie Ware berechtigt.

In Fällen höherer Gewalt oder von Hindernissen in der Vertragserfüllung, welche nicht im Bereich der ILP liegen, ist ILP von ihrer Lieferverpflichtung frei oder nach ihrer Wahl berechtigt, spätere Liefertermine bekannt zu geben. Bei einer Warenverknappung ist ILP darüber hinaus zu Teillieferungen entsprechend den zur Verfügung stehenden Warenmengen nach eigenem Ermessen berechtigt.

**§ 5 Fakturierung**

ILP stellt dem Kunden die Forderungen in Rechnung. Die Abrechnung der bezogenen Produkte erfolgt in EURO. Die Rechnungen sind, sofern vertraglich nicht andere Zahlungskonditionen vereinbart sind, zur sofortigen Zahlung an ILP fällig. Eine vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Der Rechnungsausgleich erfolgt per SEPA fähigem Abbuchungsauftrag im Lastschriftverfahren. Der Kunde ist verpflichtet, ILP Änderungen der Firmierung, der Adresse, der Steuernummer, seiner Bankverbindung und aller Rechnungsrelevanten Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum, erheben. Ergeben sich Kosten durch Anhebung der Abgaben, Steuern und Gebühren, Änderungen der internationalen Währungskurse, der Rohölkosten, Raffinerieabgabepreise, Raffineriemargen, Änderung der Transportkosten oder sonstiger Kosten so ist ILP berechtigt aber nicht verpflichtet diese Mehraufwendungen weiter zu verrechnen, dh die Kostenänderungen aufzuschlagen.

**Inntaler Logistik-Park GmbH**

Endach 33-34, A-6330 Kufstein / Austria, Tel.: +43 5372 90828, Fax: +43 5372 90828 -28, Mail: office@inntaler.cc

Die Lieferung und Leistung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Erfüllungsort und Gerichtsstand Innsbruck.

Die AGB des Rechnungslegenden sind Vertragsinhalt. Ausgewiesene Beträge in EUR.

Firmenbuchnummer: FN 42487g, UID-Nr.: ATU 32 224 508

#### **§ 6 Sicherheiten**

ILP wird ihre Forderungen gegen den Kunden über eine Warenkreditversicherung im Umfang des erwarteten Umsatzes versichern. Sollte eine solche Versicherung nicht oder nicht mehr möglich sein, hat der Kunde der ILP eine betragsmäßig ausreichende Bankgarantie eines österr. Kreditinstitutes zur Verfügung zu stellen, welche ILP berechtigt, auf erste Anforderung und ohne Überprüfung der Berechtigung des Einzuges fällige Forderungen gegenüber dem Kunden ohne weiteres abzurufen. Bis zum Vorliegen ausreichender Sicherheiten ist ILP in keinem Fall zu Lieferungen an den Kunden verpflichtet. ILP ist nicht verpflichtet den Kunden über Änderungen der Sicherheiten zu informieren.

#### **§ 10 Vertragsauflösung / Stornobedingungen / Zahlungsverzug**

Das Recht diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig dh mit sofortiger Wirkung auszulösen gilt als vereinbart. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, über sein Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, oder (u.a. über sein Vermögen) ein Exekutionsverfahren eröffnet wird. Im Falle der Nichteinlösung von SEPA Lastschriftaufträgen (B2B) dh der nicht termingerechter Bezahlung ist ILP berechtigt, von sämtlichen geschlossenen Verträgen zurückzutreten und Lieferungen per sofort einzustellen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen und Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der ÖNB, mindestens aber 12% p. a. zu verrechnen sowie alle noch aushaftenden Beträge sofort fällig zu stellen, sowie weiter auch eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten aller Art zu ersetzen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten. Der abgebuchte Rechnungsbetrag gilt dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt, sofern der Kunde nicht binnen einer Woche nach Abbuchung schriftlich widerspricht. Alle Forderungen werden bis auf Widerruf per SEPA Lastschriftverfahren abgebucht.

Gemäß dem Zahlungsdienstgesetz vom 01. November 2009 verpflichtet sich der Kunde, gleich den bisherigen Bedingungen und Konditionen dh gerechnet das Zahlungsziel und den Höchstbetrag der vorangegangenen letzten drei Rechnungen als Höchstbetragsgrenze für den Abbuchungsauftrag von seinem Konto anzuerkennen. Sämtliche – bei Zahlung mit Akzept oder Kundenwechsel sowie Scheck – anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Schuldners und gilt insbesondere als vereinbart, dass der Einzahler die Spesen zur Gänze trägt, sodass der volle Rechnungsbetrag dem Bankkonto von ILP gutgeschrieben wird. Der Kunde kann Gegenforderungen nur dann gegen Rechnungssummen von ILP aufrechnen, wenn die Gegenforderung von ILP schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. ILP ist berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach Wahl auf offene Forderungen anzurechnen.

#### **§ 11 Datenschutz**

Der Kunde stimmt ausdrücklich der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebenen Daten, im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit, zu. Der Kunde stimmt der Weitergabe, sowohl der Rechnungs- wie auch der Personen/Firmenbezogenen Daten an Dritte Parteien, welche mit der Abwicklung der Lieferung, des Rechtsgeschäfts und/oder der Zahlung beauftragt sind, zu (Kreditversicherungen/Banken). Dies gilt ebenso ausdrücklich für den Fall das Kundenforderungen und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten an ein Factoring Institut abgetreten werden. ILP ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten und Auskunftsteien, wie z.B. dem Kreditschutzverband über den Kunden, unter Angabe der vorhandenen Kunden- Firmeninformationen (Name, Adresse, Steuernummer etc.) einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunftsteien wie z.B. dem Kreditschutzverband auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens jeweils unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gemeldet. Diese Meldungen dürfen nach dem Datenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ILP, eines Vertragspartners der Auskunftstei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### **Inntaler Logistik-Park GmbH**

Endach 33-34, A-6330 Kufstein / Austria, Tel.: +43 5372 90828, Fax: +43 5372 90828 -28, Mail: office@inntaler.cc

Die Lieferung und Leistung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Erfüllungsort und Gerichtsstand Innsbruck.

Die AGB des Rechnungslegenden sind Vertragsinhalt. Ausgewiesene Beträge in EUR.

Firmenbuchnummer: FN 42487g, UID-Nr.: ATU32224508

**§ 13 Schlussbestimmungen / Eigentumsvorbehalt / Rechtsnachfolge / AGB's**

Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher von ILP gegen den Kunden zustehender Forderungen einschließlich Zinsen und Spesen im Eigentum der ILP. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die im Vorbehaltseigentum der ILP stehenden Waren im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes zu verbrauchen. Jede darüber hinausgehende Verfügung ist unzulässig.

ILP ist unverzüglich zu verständigen, wenn ihr Eigentum durch welche Umstände auch immer gefährdet wird, insbesondere von dritter Seite Exekution auf die Waren geführt wird.

Rechtsnachfolge: Die wechselseitigen Verpflichtungen gelten auch für allfällige Rechtsnachfolger. Der Kunde ist für den Fall der Einzelrechtsnachfolge zur Überbindung der Verpflichtungen unbeschadet der ihn selbst weiter treffenden Haftung für die Vertragserfüllung verpflichtet.

Die ABG der ILP in der jeweils aktuellen Fassung sind ein integrierender Bestandteil der bestehenden Vertragsvereinbarung. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich und ausdrücklich vereinbart sind. Die Geltung von widersprechenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. ILP kann die AGB einseitig ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden vorab schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachweislich und schriftlich seinen Einwand übermittelt.

**§ 14 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes anzuwenden. Gerichtsstand ist ausschließlich das für 6020 Innsbruck zuständige Gericht.

**§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhaltes nicht. Die ungültige oder durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten der Parteien möglichst nahe kommt.

**Fassung 10\_2014  
(Direktlieferungen)**